

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll die Herabsetzung der Promillegrenze für Radfahrer von derzeit 1,6 Promille erreicht werden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht verantwortbar sei, Kraftfahrzeugführer und Radfahrer in Bezug auf Promillegrenzen ungleich zu behandeln. Zwar ginge von Radfahrern eine geringere Schadensgefahr aus, gleichwohl komme es immer wieder zu erheblichen Gefährdungen der Radfahrer selbst sowie von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern. Aus diesen Gründen sei es nicht gerechtfertigt, dass Radfahrer nach der derzeitigen Rechtslage noch in erheblich betrunkenem Zustand am Straßenverkehr teilnehmen dürften, ohne mit Bußgeldern rechnen zu müssen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu dieser Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, liegen dem Petitionsausschuss 256 Mitzeichnungen sowie 68 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis dafür gebeten, dass nicht alle vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen dargestellt werden können.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst grundsätzlich fest, dass eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit einem Fahrrad – zumindest für andere Verkehrsteilnehmer –

nicht in jedem Fall die gleiche Gefährlichkeit wie eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme mit einem Personenkraftwagen besitzt. Im geltenden Recht findet daher an vielen Stellen eine Differenzierung nach der Art des Verkehrsmittels statt.

Die 0,5-Promillegrenze gilt nach dem Wortlaut des § 24a Straßenverkehrsgesetz (StVG) nur für das Führen von Kraftfahrzeugen. Nach der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) begründet die Trunkenheitsfahrt mit einem Fahrrad mit einem Alkoholpegel von mindestens 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration Zweifel an der Kraftfahreignung. In solchen Fällen muss die Fahrerlaubnisbehörde zur Überprüfung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen eine medizinisch-psychologische Untersuchung anordnen (§ 13 Nr. 2c FeV). In einem Gutachten ist zu klären, ob nach dem gezeigten Trinkverhalten, der Vorgeschichte und dem Persönlichkeitsbild des Betroffenen die Gefahr besteht, dass er künftig auch ein Kraftfahrzeug unter unzulässigem Alkoholeinfluss führen wird. Unabhängig davon macht sich nach § 316 Strafgesetzbuch (StGB) auch strafbar, wer im Verkehr ein Fahrrad führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, dieses sicher zu führen. In diesen Fällen kann schon eine Blutalkoholkonzentration von 0,3 Promille in Verbindung mit tatsächlichen Anzeichen für die Fahruntüchtigkeit zu einer strafrechtlichen Verfolgung des Verkehrsverhaltens führen. Sollten durch das Verhalten des Radfahrers Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährdet worden sein, kann gemäß § 315c StGB die Strafe erheblich höher ausfallen. Liegt eine Straftat eines alkoholisierten Radfahrers vor, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht oder ist ein entsprechender Bußgeldbescheid ergangen, muss der Betreffende zudem mit Punkten im Verkehrszentralregister rechnen.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass die Frage der Herabsetzung der Promillegrenze für Radfahrer Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Initiativen und Beratungen im 17. Deutschen Bundestag war (siehe u. a. Plenarprotokolle 17/152, S. 18209, sowie 17/198, S. 24082, und Drucksache 17/8341, S. 7). Die entsprechenden Dokumente können unter www.bundestag.de eingesehen werden.

In diesem Zusammenhang macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass sich beispielsweise der Innenminister von Nordrhein-Westfalen, die Deutsche Verkehrswacht (DVW) und selbst der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC) als Interessensvertretung der Radfahrer für eine deutliche Absenkung der Promillegrenze für Radfahrer von 1,6 auf 1,1 Promille ausgesprochen haben.

Der Petitionsausschuss hat zwar grundsätzlich Verständnis für das mit der Petition vorgetragene Anliegen, da die Sicherheit des Straßenverkehrs für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Gleichwohl macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass sich der Verkehrsgerichtstag intensiv mit der Thematik Promillegrenze für Radfahrer beschäftigt hat. Die durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchungen haben keine Rechtfertigung für eine Herabsetzung der Promillegrenze für Radfahrer von 1,6 Promille ergeben. Die Sachlage wird aber weiterhin intensiv beobachtet.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – zur Erwägung zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.

Der von der Fraktion der AfD gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist ebenfalls mehrheitlich abgelehnt worden.